

Müssen Treppen in Gaststätten und Hotels in Baden-Württemberg den zweiten Handlauf, also den beidseitigen Handlauf haben ?¹

Nachdem Treppen zu den meist benutzten „Verkehrswegen“ in Gebäuden zählen und Stürze dort nicht selten für alle Beteiligten höchst unangenehme Folgen haben können, legen die Landesbauordnungen in Deutschland größten Wert auf Verkehrssicherheit innerhalb von Gebäuden. Treppen müssen sicher benutzbar sein. Das betrifft sowohl die Rutschhemmung wie auch die technische Gestaltung und das Vorhandensein von Geländern und Handläufen.

Eine Rolle dabei spielt die Forderung nach Barrierefreiheit, welches in der Form eines Benachteiligungsverbots für Menschen mit Behinderung ins Grundgesetz sowie in sämtliche Landesverfassungen aufgenommen wurde. Bei behördlichen Ermessensentscheidungen ist dieses verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ als so genannte **verfassungsrechtliche Wertentscheidung** stets mit zu berücksichtigen (siehe Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 2b LV) !

Abgesehen davon ist Barrierefreiheit in praktischer Relevanz für 10 % der Bevölkerung zwingend erforderlich, für 30 % bis 40 % der Bevölkerung notwendig und für uns alle komfortabel !

Gaststätten und Hotels zählen nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zu den so genannten „**Barrierefreien Anlagen**“ (siehe § 39 Abs. 2 Nr. 16 und Nr. 17 LBO) und sind gemäß § 39 Abs. 1 LBO so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderung und alten Menschen zweckentsprechend und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die Forderungen nach Barrierefreiheit sind im weitesten Sinne auch sicherheitsrechtliche Anforderungen.

Gesetzliche Anforderungen an die sicherere Nutzbarkeit von Treppen

Die Anforderungen an eine sichere Nutzbarkeit von Treppen sind in mehreren nebeneinander wirkenden und sich ergänzenden Bestimmungen der LBO geregelt, sodass neben den Forderungen der Barrierefreiheit auch die Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 1 LBO - der bauordnungsrechtlichen Generalklausel schlechthin - zu beachten sind. Sie schützt Leben und Gesundheit der Nutzer und gibt vor, dass

¹ Im Nachgang zum Vortrag des Verfassers bei der Fachtagung Barrierefreies Bauen DIPB am 27.09.2018 in Stuttgart „Recht, Brand- und Denkmalschutz-Rechtsprechung“ darf ich hiermit eine konkrete Anfrage der Fa. Flexo-Handlaufsysteme GmbH in Gottmadingen hinsichtlich des Bereichs Gaststätten und Hotels beantworten.

bauliche Anlagen ohne Missetände benutzbar sein müssen. § 3 Abs. 1 LBO ist in seiner Bedeutung der polizeilichen Generalklausel des § 1 PolG vergleichbar. Von Bedeutung ist daneben auch § 16 Abs. 1 LBO, welcher fordert, dass bauliche Anlagen verkehrssicher sein müssen.

Daneben kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Tragen, welche seit 01.01.2018 durch § 73a Abs. 1 und 2 LBO und die darauf gründende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in die LBO eingeführt werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von ihren Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregeln kann nur abgewichen werden, soweit sich mit einer anderen technischen Lösung die Anforderungen im gleichem Ausmaß erfüllen lassen.

Die Technischen Baubestimmungen sollen sicherstellen, dass bauliche Anlagen so angeordnet, errichtet und instandgehalten werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, zu keiner Zeit gefährdet werden (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 27.12.2017).

In dem Zusammenhang interessieren die als Technische Bauvorschriften eingeführten DIN 18065:2015-03 „Gebäudetreppen“, DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ und die DIN 18040-1:2010-10 „Öffentlich zugängliche Gebäude“².

Für Treppen gibt § 10 Abs. 5 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur LBO (LBOAV) für sämtliche Treppen **mindestens** einen festen und griffsicheren Handlauf vor. Jedoch fordert die Nr. 4.3.6.3 der in Baden-Württemberg als Technischen Baubestimmung eingeführten DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude zwingend den zweiten Handlauf! Dies kommt über die Normenkette von § 3 Abs. 1 LBO, § 16 Abs. 1 LBO, § 73a Abs. 2 LBO, A 4.2.2 VwV TB, Nr. 4.3.6.3 „Handläufe“ der DIN 18040-1:2010-10 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ zustande.

Nr. 4.3.6.3 „Handläufe“ lautet:

„Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpostesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn

- *sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind;*
- *sie an Treppenaugen und Zwischenpostesten nicht unterbrochen werden;*
- *die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpotest) noch mindestens 30 cm waagrecht weiter geführt werden.*

² Der **beidseitige** Handlauf an Treppen war bereits in den Vorläufervorschriften DIN 18024 und DIN 18025 vorgesehen, welche in Baden-Württemberg schon im Jahr 1996 eingeführt worden waren und in vergleichbaren Fällen also bereits seit mehr als 20 Jahren verfügbar sein sollte !

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

- *z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;*
- *Haltevorrichtungen, die an der Unterseite angeordnet sind;*
- *abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite.“*

Erfordernisse der Verkehrssicherheit

Nach der Bauordnung kommen Treppen und Fluren die Eigenschaft von Flucht- und Rettungswegen im Brandfall zu. Die LBO spricht von „Rettungswegen“ und meint damit sowohl Wege zur Eigen- als auch zur Fremdreitung von Personen und Tieren. Diese Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar sein und dann von vielen Menschen gleichzeitig benutzt werden können. Auf die Ausstattung mit dem zweiten Handlauf kann auch nicht verzichtet werden, soweit Aufzüge vorhanden sind. Denn Aufzüge sind im Brandfall nicht benutzbar. Der zweite Handlauf muss somit an jeder Treppe zur Verfügung stehen, welche als Flucht- und Rettungsweg gekennzeichnet ist.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Nachrüstungen anordnen

Nachrüstungen im Bestand können (und müssen meiner Meinung nach sogar) behördlich durchgesetzt werden; jedenfalls dann, wenn es sich um öffentlich zugängliche Gebäuden und anderen baulichen Anlagen handelt, die dem § 39 LBO („Barrierefreiheit“) unterliegen.

Das Bauordnungsrecht wendet sich mit den heute geltenden Anforderungen zwar grundsätzlich an Neubauten und Nutzungsänderungen. Bei bestehenden baulichen Anlagen gilt der so genannte baurechtliche Bestandsschutz, was bedeutet, dass rechtmäßig bestehende Gebäude grundsätzlich weiter genutzt werden können, wenn dadurch nicht im Einzelfall eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten ist.

Jedoch lässt § 76 Abs. 1 LBO eine „Anpassung an neue Vorschriften“ auch für Bestandsgebäude zu, dann nämlich, wenn Leben und Gesundheit bedroht sind. Behördenvertreter sprechen bei Bestandsgebäuden gerne davon, der „Bestand sei heilig“. Gerne übersehen sie dabei, dass Bauordnungsrecht in erster Linie Sicherheitsrecht ist (siehe § 3 Abs. 1 LBO, § 16 Abs. 1 LBO), dass die LBO ohnehin nur Mindestanforderungen stellt und dass bei der Nutzung von Treppen - nicht nur im Brandfall, dort aber ganz besonders - Leben oder Gesundheit konkret in Gefahr geraten können, gerade bei Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kindern.

§ 76 Abs. 1 LBO formuliert ein bauaufsichtliches Eingriffsermessen mittels einer Kann-Bestimmung³:

*„Werden in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so **kann** verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende Anlagen den neuen Vorschriften angepasst werden, wenn Leben und Gesundheit bedroht sind.“*

In der Bayerischen Bauordnung beispielsweise regelt Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO die Notwendigkeit von Nachrüstungen im Bestand bei barrierefreien Anlagen durch eine Soll-Vorschrift⁴:

*„Bei bestehenden baulichen Anlagen **soll** die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.“*

Eine dem vergleichbare wörtliche Regelung findet sich in § 39 LBO (und § 76 LBO) zwar nicht, dennoch lässt sich über das allgemeine Sicherheitsrecht eine Nachrüstung im Bestand barrierefreier Anlagen gut begründen, und zwar

- nach § 16 Abs. 1 LBO müssen **alle** bauliche Anlagen verkehrssicher sein
- nach § 3 Abs. 1 LBO müssen bauliche Anlagen ihrem **Zweck entsprechend und ohne Mängel benutzbar** sein müssen
- nach § 39 Abs. 1 LBO sind barrierefreie Anlagen so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen **zweckentsprechend und ohne fremde Hilfe** genutzt werden können
- nach Nr. 4.3.6.3 der DIN 18040-1:2010-10 „Öffentlich zugängliche Gebäude“, einer in Baden-Württemberg eingeführten Technischen Baubestimmung **müssen beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpostesten Treppenhandläufe** einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten.

Rechtsgrundlage für Behördenverfügungen zur Nachrüstung mit dem zweiten Handlauf

Gemäß § 47 Abs. 1 LBO haben die Baurechtsbehörden die Aufgabe darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie dürfen generell die dazu

³ Eine „**Kann-Bestimmung**“ ist so zu verstehen, dass nach ihr im Einzelfall nach eigenem Ermessen verfahren werden kann, aber nicht verfahren werden muss.

⁴ Eine „**Soll-Vorschrift**“ ist so zu verstehen, dass sie der Behörde ein nur begrenztes Ermessen eingeräumt. Sie kann hier nur in Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge abweichen.

erforderlichen Maßnahmen treffen. Auch diese Vorschrift ist eine dem § 1 PolG vergleichbare Generalklausel.

§ 76 Abs. 1 LBO gibt den Baurechtsbehörden schließlich die Befugnis, zu verlangen, dass auch rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen den neuen Vorschriften angepasst werden, wenn Leben und Gesundheit bedroht sind.

Nun handelt es sich bei § 76 Abs. 1 LBO wegen der Formulierung „**kann** verlangt werden“ um eine Ermessensvorschrift (siehe Fußnoten 3 und 4), bei deren Vollzug die Behörde allerdings nicht nach ihrem Gutdünken vorgehen kann, sondern zu berücksichtigen hat, dass wir uns hier im Sicherheitsrecht befinden und dass der Forderung nach Barrierefreiheit auch eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugrunde liegt !

Zwar muss die Behörde im Fall des § 76 Abs. 1 LBO nur dann zwingend handeln, wenn ihr bauaufsichtliche Eingriffsermessen auf null reduziert ist. Bei Bedrohungen von Leben und Gesundheit muss die Behörde nicht nur an die Fragen der Sicherheit und an die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen denken, sondern auch die Praxiserkenntnis berücksichtigen, dass Menschen auf Treppen zu Schaden kommen können, wenn sie nur deshalb zu Fall gekommen sind, weil für sie auf der ihnen naheliegendsten Treppenseite kein Treppenhandlauf greifbar war⁵. Das gilt erst recht für eine Selbstrettung im Brandfall.

In solchen Fällen hat es sich bewährt, die Behörde mündlich und schriftlich auf einen offensichtlichen bestehenden Missstand in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzuweisen und dies nachweisbar zu dokumentieren.

Eigenständige Verantwortung des Eigentümers

Selbstverständlich richten sich die, die Verkehrssicherheit betreffenden Vorschriften der LBO und der DIN 18040-1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ nicht nur an die Baubehörden, sondern auch an die Eigentümer, Mieter und Betreiber von Anlagen. Eigentümern, Mietern und Betreibern öffentlich zugänglicher Gebäude ist aufgrund der eindeutigen baurechtlichen Rechtslage eine umfassende Prüfung aller Besuchertreppen auf aktuelle (!) Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit anzuraten. Sie können sich im Schadensfall nicht darauf berufen, sie seien von der Baurechtsbehörde oder ihrer Berufsgenossenschaft bislang noch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Anlagen hingewiesen wurden bzw. dass entsprechende baurechtliche Anordnungen nicht vorlägen.

Wenn es „zu schlimmer Letzt“ um eine Sturzverletzung und um zivilrechtliche Schadensersatzforderungen daraus geht, dann kann dem **Anscheinsbeweis** als einer Art

⁵ Siehe dazu auch zum Anscheinsbeweis.

von Erleichterung der Beweislast, die entscheidende Rolle zukommen. Weisen nämlich nach der Lebenserfahrung gewisse Tatbestände (z. B. der Sturz eines älteren Menschen auf einer Treppe) auf bestimmte Ursachen (unsichere Konstruktion bzw. nicht regelkonforme Treppenanlage) hin, so braucht der grundsätzlich immer beweispflichtige Geschädigte nur diesen Tatbestand darzutun, worauf die Ursache vom Zivilgericht als bewiesen angesehen werden kann. Eine Entkräftung des Anscheinsbeweises ist oft schwer möglich. Der Anscheinsbeweis kann also prozessentscheidend sein.

Willi Reisser
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Augsburg

Stand: 21.10.2018

